

Statuten PluSport Wettingen

I. Name, Sitz, Zusammenarbeit mit PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Behindertensport Aargau

- Art. 1** PluSport Wettingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Art. 3** Er hat seinen Sitz in Wettingen. PluSport Wettingen ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und von PluSport Behindertensport Aargau.
- Art. 4** Gerichtsort ist Baden.

II. Zweck

- Art. 5** PluSport Wettingen ist bestrebt, die sportliche Betätigung, die sich für Menschen mit Beeinträchtigungen besonders eignet, zu fördern und für diese Betätigung die Gelegenheit zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren.
- Art. 6** Diese Zwecke sucht der Verein insbesondere durch folgende Mittel zu erreichen:
- Durchführung von Sportkursen
 - Teilnahme an lokalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Sportanlässen/-Wettkämpfen
 - Pflege guter Kameradschaft und sozialer Kontakte

III. Ethik im Sport

- Art. 7** PluSport Wettingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Wettingen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.
- Art. 8** Als Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und von PluSport Behindertensport Aargau unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Art. 9** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 10** Aktivmitglieder können Menschen mit geistigen, körperlichen, Sinnes- und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen werden.

Art. 11 Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

V. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 12 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Der Austritt eines Mitgliedes kann aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Kündigung auf den Zeitpunkt der Generalversammlung erfolgen.

Art. 14 Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung oder Schädigung der Vereinsinteressen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 15 Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

VI. Finanzen

Art. 16 1) Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen
- c) Staatlichen Beiträgen/Subventionen
- d) Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnisse
- e) Sammlungen und Sponsoring
- f) Erträgen aus Vereinsvermögen
- g) Übrigen Zuwendungen

2) Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR erstellt (Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, mind. nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung)

3) Beiträge der öffentlichen Hand werden in der Jahresrechnung entsprechend bezeichnet.

4) Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen, das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr

5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 17 Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 18 Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktiv- und Passivmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

VII. Haftung

Art. 19 Für Verbindlichkeiten des Vereins haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Organisation

Art. 20 Organe der PluSport Wettingen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Rechnungsrevisoren

Amtsdauer aller Organe: 2 Jahre.

IX. Transparenz

Art. 21 Die Mitglieder sowie auch die Öffentlichkeit müssen transparent – unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen - über folgende Punkte informiert werden (z.B. auf der Website des Vereins):

- a) Statuten
- b) Organisationsstruktur (Aufbauorganisation)
- c) Traktanden und Protokolle der Vereinsversammlungen
- d) Jahresrechnung, Revisionsbericht
- e) Jahresprogramm

X. Datenschutz

Art. 22 PluSport Wettingen hält sich an die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

XI. Generalversammlung

Art. 23 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 24 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder, aktive Vorstands- und Leitungsteammitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Art. 25 Einberufung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder. Traktanden müssen in der Einladung enthalten sein.

Art. 26 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

Art. 27 Mitglieder mit geistiger Beeinträchtigung können durch gesetzliche Vertreter, Eltern oder Geschwister vertreten werden. Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 28 Die GV entscheidet abschliessend über:

- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge und Budget
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Statutenrevision
- Ehrenmitgliedschaften
- Anträge von Mitgliedern

Art. 29 Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 30 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

XII. Vorstand

Art. 31 Der Vorstand besteht aus max. neun Personen. Präsident, Kassier und Leitung Technische Kommission sind fix; der Rest konstituiert sich selbst.

Art. 32 Die Mitglieder des Vorstandes verantworten die Umsetzung der relevanten Gesetze und Vorschriften.

XIII. Technische Kommission

Art. 33 Besteht aus Leiter:innen der Sportkurse. Konstituiert sich selbst (ausser Leitung). Kann bei Bedarf einen Arzt beiziehen.

XIV. Rechnungsrevisoren

Art. 34 Zwei Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und berichten der GV.

XV. Änderung der Statuten

Art. 35 Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

XVI. Auflösung des Vereins

Art. 36 Auflösung benötigt eine 2/3-Mehrheit. Vereinsvermögen fällt an PluSport Behindertensport Schweiz, welches es fünf Jahre für eine mögliche Neugründung in Wettingen bereithält.

XVII. Aufhebung früherer Statuten

Art. 37 Mit diesen Statuten treten jene von 1961, 1979, 1989, 2003 und 2022 ausser Kraft.

XVIII. Genehmigung

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20.03.2026. Tritt sofort in Kraft.

Wettingen,



Valerie Meier, Vize-Präsidentin